Leoben
Stadt

Recht & Immobilien
Bau-, & Straßenrecht, Sicherheit
Baupolizei

Erzherzog Johann-Straße 2
8700 Leoben

Telefon: + 43 3842 40 62-283
Fax: +43 3842 40 62-320
stadtgemeinde@leoben.at
www.leoben.at

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen

Sehr geehrte:r Bauwerber:in,
Grundeigentümer:in, Nachbar:in
und Beteiligte

Geschäftszahl / Sachbearbeitung / Telefon-DW / Fax-DW / Ihr Zeichen	Datum:
BAB-2025-26 / Hr. Ing. Kappel / -283 / -320 /	27.05.2025

Betreff:

Genehmigung von Änderungsplänen von BAB-2024-77, Proleber Straße o. Nr.

K U N D M A C H U N G U N D L A D U N G

Zur Bauverhandlung

Mit Datum vom 12.05.2025, eingelangt am 14.05.2025, hat die Bauwerberin Kohlbacher GmbH, 8665 Langenwang, Schwöbing 81-83, um die Erteilung der Baubewilligung für die Genehmigung von Änderungsplänen von BAB-2024-77 (Erhöhung der mit Bescheid vom 19.02.2025 genehmigten 3 Lärmschutzdämme von 5 m auf 6,5 m - 8,0 m) in Leoben, Proleber Straße o.Nr., Grundstücke, GstNr 655/1 und GstNr 656/2, beide EZ 139, KG 60315 Judendorf, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl 1991/51 idgF, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Donnerstag, den 26. Juni 2025,

mit dem Zusammentritt in Leoben, Proleber Straße 118, um **09:00 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Ing. Niklas Kappel

Gemäß § 25 Abs 3 Steiermärkisches Baugesetz idgF sind als Vorbereitung zur Bauverhandlung die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung kann z.B. durch Ausstecken oder Markierung erfüllt werden.

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbar:innen Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1

Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Wenn ein:e Nachbar:in glaubhaft macht, dass er:sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk BauG zu erheben und den kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses seine:ihre Einwendungen auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter:innen beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbar:innen und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt, Bau- & Straßenrecht, Sicherheit, zur allgemeinen Einsicht für die Beteiligten und Nachbar:innen auf. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (03842/4062-256 oder 391) möglich.

Für den Bürgermeister:
Der Referatsleiter.
Mag. Alexander Dirnberger

STADT LEOBEN Leoben Stadt @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Stadtgemeinde Leoben
	Datum/Zeit-UTC	2025-05-30T12:57:47+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1338735332
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.leoben.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	